



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

16. Jahrgang

Nr. 24

21.12.2011

Inhaltsverzeichnis	Seite
5. Änderung der Schul- und Entgeltordnung der Jugendmusikschule Erkrath vom 13.12.2011	2
Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Erkrath vom 13.12.2011	3
Geschäftsordnung des Seniorenrates der Stadt Erkrath	4
Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen für die Stadt Erkrath im Jahr 2012 vom 13.12.2011	12
Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2010 des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See	13
Sitzungstermine	14

5. Änderung der Schul- und Entgeltordnung der Jugendmusikschule Erkrath vom 13.12.2011

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einleitung von Abwahlverfahren von Bürgermeistern und Landräten durch Bürgerbegehren vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271), hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 13.12.2011 folgende 5. Änderung der Schul- und Entgeltordnung der Jugendmusikschule Erkrath beschlossen

§ 1

Die Schul- und Entgeltordnung der Jugendmusikschule der Stadt Erkrath vom 06.11.2001, zuletzt geändert am 12.07.2011, wird wie folgt geändert:

Als letzter Satz wird an § 8, B, Absatz a) angefügt:

„Eine für die Jugendmusikschule beantragte Förderung durch das Bildungs- und Teilhabepaket wird auf diese Ermäßigung angerechnet“

§ 2

Die 5. Änderung der Schul- und Entgeltordnung der Jugendmusikschule der Stadt Erkrath tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 19.12.2011

Arno Werner
Bürgermeister

**Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
in der Stadt Erkrath vom 13.12.2011**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einleitung von Abwahlverfahren von Bürgermeistern und Landrä-ten durch Bürgerbegehren vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271), der §§ 3 und 4 des Ge-setzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 390), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabenge-setzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394), hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 13.12.2011 folgende Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebüh-ren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Erkrath beschlossen:

§ 1

§ 6 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Benutzungsgebühr unterscheidet zwischen Grund- und Zusatzgebühr für die Stra-ßenreinigung und einer Gebühr für den von der Stadt durchgeführten Winterdienst. Sie beträgt jährlich je m² Grundstücksfläche für

1. Fußgängerzonen bei zweimaliger Reinigung in der Woche
Straßenreinigung und Winterdienst 0,5035 €
2. übrige Straßen bei einer einmaligen 14-täglichen Reinigung der Fahrbahn
 - 2.1 Straßenreinigung

Grundgebühr	0,0088 €
Zusatzgebühr	0,0379 €
 - 2.2 Winterdienst 0,0534 €

Hieraus ergeben sich folgende Tarife:

Tarif	Umfasst	Gebühr €/m ² Grund- stücksfläche
Tarif 1	Grundgebühr Straßen- reinigung	0,0088
Tarif 2	Grundgebühr Straßen- reinigung plus Zusatz- gebühr Straßenreini- gung	0,0467
Tarif 3	Grundgebühr Straßen- reinigung plus Winter-	0,0622

Tarif 4	dienst Grundgebühr Straßen- reinigung plus Winter- dienst plus Zusatzge- bühr Straßenreinigung	0,1001
Tarif 5 (Fußgängerzone)	Grundgebühr Straßen- reinigung Fußgängerzo- ne plus Winterdienst plus Zusatzgebühr Stra- ßenreini-gung Fußgän- gerzone	0,5035

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 19.12.2011

Arno Werner
Bürgermeister

Geschäftsordnung des Seniorenrates der Stadt Erkrath

Aufgrund des § 8 der Hauptsatzung für die Stadt Erkrath und der vom Sozialausschuss des Rates der Stadt am 20.02.1995 verabschiedeten Wahlordnung für die Wahl eines Seniorenrates ist am 09.05.1995 ein Seniorenrat gewählt worden.

Er gibt sich, vorbehaltlich der Zustimmung des Rates der Stadt Erkrath, folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Zuständigkeit

Der Seniorenrat ist gewählt worden als Vertretung aller Senioren der Stadt. Senioren sind alle Einwohner der Stadt, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

§ 2 Zusammensetzung und Amtsdauer des Seniorenrates

- (1) Der Seniorenrat besteht aus 11 Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder werden jeweils für die Dauer der Wahlperiode des Rates der Stadt (auf die Dauer von 5 Jahren) gewählt. Die Amtszeit endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Seniorenrates. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 endet die Amtszeit des Seniorenrates, wenn die Reserveliste erschöpft ist und der Seniorenrat aus weniger als 6 Mitgliedern besteht.
- (3) Nach Ausscheiden eines Mitgliedes rückt der Kandidat nach, der bei der Wahl des Seniorenrates die nächst höhere Stimmenzahl erhielt.

§ 3 Konstituierende Sitzung

- (1) Der Wahlleiter gemäß der Wahlordnung lädt binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Seniorenratswahl zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Seniorenrates ein.
- (2) Die konstituierende Sitzung des neu gewählten Seniorenrates wird vom Vorsitzenden des alten Seniorenrates eröffnet und bis zur Wahl des neuen Vorsitzenden geleitet.
- (3) * Der Vorsitzende des alten Seniorenrates stellt bei der konstituierenden Sitzung fest, ob alle Mitglieder des neuen Seniorenrates die Wahl angenommen haben. Falls die schriftliche Annahme nicht vorliegt, ist der Kandidat mit der nächsthöheren Stimmenzahl aufgerückt.

§ 4 Anzeigepflicht bei Verhinderung

- (1) * Die Mitglieder des Seniorenrates sind gehalten an den ordentlichen Sitzungen des Seniorenrates teilzunehmen. Im Verhinderungsfall informieren sie die (den) Vorsitzende(n) oder Stellvertreter(in).

- (2) Entsprechendes gilt für Seniorenratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.

§ 5 Funktionsträger

- (1) Der Seniorenrat wählt aus seiner Mitte in geheimer Abstimmung und für die ganze Wahlperiode folgende Funktionsträger:
- den 1. Vorsitzenden,
 - den 2. Vorsitzenden,
 - den Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit,
 - den Kassenführer,
 - zwei Kassenprüfer,
 - beratende Mitglieder für die Ausschüsse des Rates der Stadt Erkrath sowie deren Stellvertreter mit Ausnahme der Regelung in § 12 Abs. 1 Satz 1 dieser Geschäftsordnung
- (2) * Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder erhält. Erhält keiner die absolute Mehrheit, so ist ein 2. Wahlgang erforderlich. Hier reicht zur Wahl die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Scheidet einer der gewählten Funktionsträger während der Legislaturperiode aus dem Amt aus, so ist in der nächsten Sitzung eine Neuwahl durchzuführen. Zur Wahl stellen kann sich jedes Seniorenratsmitglied.
- (4) Durch die Neuwahl eventuell frei werdende Funktionen müssen ebenfalls durch Wahl in dieser Sitzung neu besetzt werden. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Gewählt wird wie in Abs. 1 und 2 geregelt.

§ 6 Aufgaben

- (1) Der Seniorenrat nimmt die Interessen und Belange der Senioren wahr.
- (2) Die Aufgaben des Seniorenrates sind:
- a) Die Vertretung der Anliegen der Senioren gegenüber dem Rat, der Verwaltung, den politischen Parteien und der Öffentlichkeit.
 - b) Die Information und Unterstützung der Senioren in allen sie betreffenden Fragen.
 - c) Die enge und ständige Zusammenarbeit mit den Wohlfahrtsverbänden, kirchlichen Einrichtungen und allen Institutionen, Vereinigungen und Verbänden, die entweder selbst in der Altenhilfe tätig sind oder sich mit Fragen der Seniorenarbeit im weitesten Sinne befassen.

- d) Der Seniorenrat will behilflich sein bei einer Verbreiterung oder Vertiefung der Hilfsangebote bereits bestehender Einrichtungen und Institutionen.
- (3) Er führt seine Aufgaben konfessionell neutral und politisch unabhängig durch.
- (4) Der Seniorenrat kann mit eigenen Veranstaltungen und Einrichtungen zur Erfüllung seiner Aufgaben tätig werden.
- (5) Der Seniorenrat kann nach Bedarf öffentliche Veranstaltungen durchführen, in denen er seine eigene Arbeit und für die Seniorenarbeit relevante Sachthemen zur Diskussion stellt.

§ 7 Aufgabenverteilung

- (1) Die vielfältigen Aufgaben des Seniorenrates erfordern die aktive Mitarbeit aller Mitglieder und die arbeitsteilige Übernahme von Einzelaufgaben durch die Mitglieder.
- (2) Die Aufgliederung der Aufgaben erfolgt:
- unter sachlichen Gesichtspunkten,
 - aus der Notwendigkeit, enge Kontakte zu den Institutionen herzustellen und dauerhaft aufrechtzuerhalten, die in Erkrath auf dem Gebiet der Seniorenarbeit tätig sind.
- (3) Das Mitglied übernimmt Aufgaben, die seinen Neigungen und Fähigkeiten entsprechen. Im Rahmen der übernommenen Aufgaben wird das Mitglied gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Seniorenrat und in dessen Auftrag tätig.
- (4) In einem Aufgabenplan werden die aufgegliederten und übernommenen Aufgaben festgehalten.

§ 8 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Seniorenrates finden mindestens alle zwei Monate statt.
- (2) Die Tagesordnung der Sitzung wird vom Vorsitzenden festgesetzt und mit der Einladung spätestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin den Mitgliedern zugesandt.
- (3) Vorschläge zur Tagesordnung können von den einzelnen Mitgliedern beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Sie sind zu berücksichtigen, wenn sie spätestens vierzehn Tage vor dem Termin der nächsten Sitzung eingegangen sind.

- (4) Während der Sitzung darf die Tagesordnung nur ergänzt werden, wenn dem Antrag von der beschlussfähigen Mehrheit der Anwesenden zugestimmt wird.
- (5) Findet der Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung keine Zustimmung, so ist er in der Tagesordnung der darauffolgenden Sitzung zu berücksichtigen.
- (6) Eine Sitzung ist vom Vorsitzenden unverzüglich einzuberufen, wenn dies von mindestens vier Mitgliedern unter Angabe der behandelnden Tagesordnungspunkte schriftlich beantragt wird. Dies gilt nicht, wenn die nächste terminierte Sitzung in weniger als 4 Wochen stattfindet.

§ 9 Sitzungsverlauf

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der 1. Vorsitzende des Seniorenrates die ordnungsgemäße Einladung zur Sitzung fest und bestimmt den Protokollführer. Er eröffnet und leitet die Sitzung und sorgt für einen geordneten Sitzungsverlauf.
- (2) Ist der 1. Vorsitzende verhindert, übernimmt der 2. Vorsitzende seine Aufgabe.
- (3) Vor Beginn der Sitzung tragen sich die Seniorenratsmitglieder in die ausliegende Anwesenheitsliste ein.
- (4) Der Seniorenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Er gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit in der vorhergehenden Sitzung zurückgestellt worden und sind die Mitglieder zur Beratung über denselben Gegenstand eingeladen, so sind die erschienenen Mitglieder des Seniorenrates ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlussfähig, wenn bei der zweiten Sitzungseinladung auf diese Bestimmung hingewiesen worden ist.

- (5) Bei der Aussprache ist den Mitgliedern das Wort in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen zu erteilen. Der Vorsitzende kann davon abweichen, wenn sich kein Widerspruch dagegen erhebt.
- (6) Der Seniorenrat kann zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sachkundige Personen hinzuziehen.
Die Verwaltung nimmt in beratender Funktion an den Sitzungen des Seniorenrates teil.
- (7) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit in offener Abstimmung gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Gefasste Beschlüsse sind für ein Jahr bindend, es sei denn sie werden mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder des

Seniorenrates aufgehoben.

- (8) Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung ist stattzugeben.
- (9) Nach Durchführung einer Abstimmung gibt der Vorsitzende das Ergebnis bekannt.
- (10) Anträge zur Einhaltung der Geschäftsordnung haben Vorrang, über sie ist sofort zu beraten und über sie ist auch sofort abzustimmen.
- (11) Um eine gemeinsam erfolgreiche Arbeit des Seniorenrates zu gewährleisten, kann auf eine ausreichende Berichterstattung und Information aller Seniorenratsmitglieder nicht verzichtet werden. Die Mitglieder des Seniorenrates berichten über den Stand der Vorgänge der übernommenen Einzelaufgaben.
- (12) Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen, um anwesenden Gästen Gelegenheit zur Aussprache zu geben.

§ 10 Protokoll

- (1) Über den Verlauf einer jeden Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.
- (2) In das Protokoll sind aufzunehmen: der Wortlaut der gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse der Abstimmungen.

Es soll auch die unterschiedlichen Meinungen wiedergeben, die bei der Beratung der einzelnen Tagesordnungspunkte geltend gemacht wurden.

- (3) Jedes Mitglied kann eine abweichende Meinung zu einem Beschluss schriftlich zu Protokoll geben. Die Meinungsäußerung ist spätestens eine Woche nach der Sitzung beim Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden, wenn er die Sitzung geleitet hat, einzureichen.
- (4) Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden, wenn er die Sitzung geleitet hat, und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- (5) Das Protokoll ist den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zuzustellen.
- (6) Das Protokoll ist zu Beginn der nächsten Sitzung zu genehmigen.
- (7) Einwendungen gegen das Protokoll sind zu vermerken.
- (8) Die Protokolle sind aufzubewahren.

§ 11

Kassenführung, Rechnungslegung, Revision

- (1) Der Kassenführer führt die Kasse. Er verbucht Einnahmen und Ausgaben nach Belegen.
- (2) Ausgaben über 100 Euro können nur vom Seniorenrat beschlossen werden.
- (3) Einnahme- und Auszahlungsbelege sind vom Kassenführer und vom 1. oder 2. Vorsitzenden abzuzeichnen.
- (4) Der Kassenführer erstellt am Jahresende einen Jahresabschluss und berichtet darüber dem Seniorenrat in der ersten Sitzung des folgenden Jahres.
- (5) Die Kassenprüfer prüfen am Anfang des folgenden Jahres die Richtigkeit der Kassenführung und bestätigen den Jahresabschluss. Sie geben ihren Bericht ebenfalls in der ersten Sitzung des folgenden Jahres ab.
- (6) Der Seniorenrat kann die Kassenprüfer jederzeit auffordern, Zwischenprüfungen vorzunehmen.

§ 12

Vertretung des Seniorenrates in den Ausschüssen des Rates der Stadt Erkrath und in der Landesseniorenvertretung

- (1) Der 1. und der 2. Vorsitzende des Seniorenrates werden die Interessen der Senioren im Sozialausschuss des Rates der Stadt vertreten. Sie werden beratend tätig sein.
Darüber hinaus nehmen die vom Seniorenrat gewählten Mitglieder an den Sitzungen derjenigen Ausschüsse des Rates der Stadt Erkrath teil, für welche der Rat die Teilnahme in beratender Funktion festgelegt hat. Mit Stand von 2011 sind dies: Ausschuss für Schule und Soziales, Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr, Ausschuss für Kultur und Sport sowie Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung.
- (2) Der 1. und der 2. Vorsitzende des Seniorenrates werden den Seniorenrat der Stadt Erkrath in der Landesseniorenvertretung Nordrhein-Westfalen e.V. vertreten. Bei Verhinderung der Vorsitzenden kann von diesen ein weiteres Mitglied des Seniorenrates delegiert werden.
Die Delegierten stimmen nach bestem Wissen und Gewissen über die in der Landesseniorenvertretung gestellten Anträge ab.

§ 13

Information, Fort- und Weiterbildung

Im Rahmen des Aufgabenverteilungsplans haben die Mitglieder des Seniorenrates besondere Aufgaben übernommen, zu deren Bewältigung ein umfangreiches Spezialwissen und kontinuierliche Informationen, Erfahrungsberichte, Untersuchungsergebnisse oder Veröffentlichungen über neue Erkenntnisse nötig sind. Um zu gewähr-

leisten, dass ein möglichst hoher Wissensstand in den gewählten Aufgabengebieten erzielt wird oder erhalten bleibt, werden sich der 1. und der 2. Vorsitzende im Rahmen der Möglichkeiten um geeignete Informationen bemühen und, sofern gewünscht, die Teilnahme an Schulungen, Kursen, Seminaren oder Tagungen ermöglichen.

§ 14 Inkrafttreten, Änderungen

- (1) Die Geschäftsordnung wird von den Mitgliedern des Seniorenrates verabschiedet und tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft.
- (2) Zu ihrer Verabschiedung sind mindestens 2/3 der Stimmen der Mitglieder des Seniorenrates erforderlich.
- (3) Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Rates der Stadt Erkrath (§ 8 der Hauptsatzung der Stadt Erkrath).
- (4) Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung müssen ebenfalls von mindestens 2/3 der Mitglieder des Seniorenrates beschlossen werden.

* Vom 19.12.2001 an geltende Fassung entsprechend der 1. Änderung vom 18.12.2001

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 21.12.2011

Arno Werner
Bürgermeister

**Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen
an Sonntagen für die Stadt Erkrath im Jahr 2012
vom 13.12.2011**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006, S. 516 ff.) wird für die Stadt Erkrath gemäß dem Beschluss des Rates vom 13.12.2011 verordnet:

**§ 1
Freigabe von Sonntagen**

Die in den nachfolgend näher bestimmten Ortsteilen der Stadt Erkrath gelegenen Verkaufsstellen dürfen an den folgenden Sonntagen im Jahr 2012 geöffnet sein:

- a. im Ortsteil Alt Erkrath, Bereich begrenzt durch die Neanderstraße im Norden, die Bismarckstraße im Westen, die Bahnstraße im Süden und die Kreuzstraße im Osten
 - am 08.07.2012 (Sommerfest der Werbegemeinschaft);
- b. im Ortsteil Hochdahl, beschränkt auf das Einkaufszentrum Hochdahler Markt und die Karschhauser Straße
 - am 19.08.2012 (Sommerfest der Werbegemeinschaft),
 - am 23.09.2012 (Apfel- und Weinfest) und
 - am 09.12.2012 (Vorweihnacht);
- c. im Ortsteil Unterfeldhaus
 - am 22.01.2012,
 - am 18.03.2012,
 - am 22.04.2012 und
 - am 16.09.2012.

Die Sonntagsöffnung darf an den vorgenannten Daten jeweils in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr erfolgen.

**§ 2
Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 13 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu € 500 geahndet werden.

**§ 3
Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 21.12.2011

Arno Werner
Bürgermeister

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2010 des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See

Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses für das Jahr 2010 des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See erfolgt im Amtsblatt Nr. 51 für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 29.12.2011.

Der Jahresabschluss 2010 und der Lagebericht können bis zur Veröffentlichung des nächsten Jahresabschlusses montags bis freitags von 09.00 - 13.00 Uhr in der Verwaltung des Zweckverbandes, Kleiner Torfbruch 31, 40627 Düsseldorf, eingesehen werden.

Sitzungstermine**Januar 2012**

Seniorenrat	Dienstag	10.01.2012	16:00	Sockelgeschossraum, Verwaltungsgebäude Kaiserhof, Bahnstr. 2
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Donnerstag	12.01.2012	17:00	großer Sitzungssaal, Rathaus, Bahnstr. 16
Jugendrat	Mittwoch	18.01.2012	17:00	Sockelgeschossraum, Verwaltungsgebäude Kaiserhof, Bahnstr. 2
Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr	Donnerstag	19.01.2012	17:00	Versammlungsraum 3, Bürgerhaus Hochdahl, Sedentaler Str. 105
Haupt- und Finanzausschuss	Dienstag	24.01.2012	17:00	großer Sitzungssaal, Rathaus, Bahnstr. 16
Rat	Dienstag	31.01.2012	17:00	Stadthalle Erkrath, Neanderstr. 58

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Büro für Ratsangelegenheiten der Stadt Erkrath, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-7202, Fax 0211/2407-1033. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist beim Büro für Ratsangelegenheiten, Rathaus Anbau, Zimmer 0.24, erhältlich.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich -18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil -9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe -1,50 EUR zuzüglich Portokostenanteil -0,75 EUR. Bei Selbstabholung entfällt der Portokostenanteil.

Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.
